

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Dezember 2005

Nr. 41

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.....	3
Genehmigung	12

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der
Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme
aus.

Amtlicher Teil

Trink- und Abwasserzweckverband
Luckau ((TAZV Luckau)

Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Gem. § 4 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194) hat die Verbandsversammlung am 30.11.2005 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Die Stadt Dahme mit den Ortsteilen Zagelsdorf, Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal, Sieb, Schwebendorf und Wahlsdorf, die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görzdorf, Prensorf und Wildau-Wentdorf, die Gemeinde Ihlow mit den Ortsteilen Bollensdorf, Niendorf, Mehlsdorf und Rietdorf, die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Cahnisdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Gießmannsdorf, Görldorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Rüdingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf, die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen, die Gemeinde Drahnisdorf mit dem Ortsteil Falkenhain, die Gemeinde Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf, die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellendorf, die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde, die Gemeinde Schönwald mit dem Ortsteil Schönwalde, die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Riedebeck, Walddrehna, Waltersdorf, Weissack und Wüstermarke bilden den Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV Luckau).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Luckau.

(4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.

(5) Das in Abs. 1 genannte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet das Verbandsgebiet.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
- a) die öffentliche Wasserversorgung
 - b) die schadlose Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung (außer im Ortsteil Weissack der Gemeinde Heideblick) sowie
 - c) die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (außer im Ortsteil Weissack der Gemeinde Heideblick).
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben.
- (6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Ämter werden durch ihren Amtsdirektor vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohner entsenden je angefangene weitere 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des

Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Hiernach entsenden die Gemeinden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung folgende Vertreter:

Luckau:	12
Dahme:	7
Golßen:	5
Heideblick:	6

alle übrigen Gemeinden je 2 Vertreter.

Die Zahl der Vertreter wird zum 01.02. eines jeden Jahres überprüft und ggf. angepasst.

(2) Die Anzahl der Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes entspricht der Anzahl seiner Vertreter. Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	12
Dahme:	7
Golßen:	5
Heideblick:	6
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- b) die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreter des Verbandsvorstehers
- c) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge, soweit der Gegenwert jährlich 100 TEUR überschreitet,
- d) die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand,
- e) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- f) die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- h) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,

- i) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 100 TEUR übersteigt,
- j) die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 100 TEUR übersteigt,
- k) den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- l) Festsetzung der Verbandsumlage
- m) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und die Aufnahme von Krediten
- n) die Satzungen des Zweckverbandes sowie deren Aufhebung und Änderungen
- o) in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. In folgenden Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

(6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7**Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden, kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie die Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlzeit gewählt. Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes gegeben.

(3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegen ferner:

- a) die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 TEUR übersteigt und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen
- b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 20 TEUR übersteigt und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen
- c) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10 TEUR übersteigt, und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen
- d) die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50 TEUR übersteigt und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen
- e) die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschl. der Änderung der Verbandsaufgaben
- f) die Prüfung und Vorbereitung einer Vergrößerung des Verbandsgebietes durch Aufnahme weiterer Mitglieder

§ 8**Verbandsvorsteher/Stellvertreter des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung des Verbandsvorstehers erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des TVöD.

(2) Der Verbandsvorsteher muss die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen in Form eines abgeschlossenen Fach- oder Hochschulstudiums besitzen. Die Stelle des Verbandsvorstehers ist öffentlich auszuschreiben.

(3) Der Anstellungsvertrag des von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsvorstehers wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Namen des Zweckverbandes abgeschlossen.

(4) Dem Verbandsvorsteher obliegen als Geschäft der laufenden Verwaltung jene Angelegenheiten, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter entsprechend des bestätigten Stellenplanes.

(5) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig von seinen Maßnahmen. Ferner unterrichtet er wenigstens zweimal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(6) Der Verbandsvorsteher wird bei Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften durch seinen ehrenamtlichen Stellvertreter vertreten.

(7) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher bzw. seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 9**Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann Bedienstete einstellen.

§ 10**Verbandswirtschaft**

(1) Auf die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11**Einnahmen des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen öffentlich-rechtliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte in entsprechender Anwendung des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird der Fehlbedarf durch die Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder geteilt.

Der so ermittelte Fehlbedarf je Einwohner aller Verbandsmitglieder wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes multipliziert. Der so ermittelte Fehlbedarf je Verbandsmitglied bildet die durch jedes Verbandsmitglied zu tragende Verbandsumlage. Für die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnergesamtheit sowie der Einwohner dieses Verbandsmitgliedes nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen.

Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12**Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes**

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die bestehenden Wasserver- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Der Zweckverband übernimmt die mit den Anlagen verbundenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlagen.

(3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

§ 13**Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Zustimmung der Verbandsversammlung setzt voraus

1. Vorlage eines Entwurfs, einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen Zweckverband und ausscheidungswilligem Verbandsmitglied, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
2. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf durch das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet werden.

§ 14**Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
- b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im übrigen entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.
- e) Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Verhältnisses für die Berechnung der Verbandsumlage (§ 11), wobei die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten sind.

§ 15
Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen werden bekannt gemacht im

- Amtsblatt für das Amt Dahme mit den amtsangehörigen Gemeinden Dahmetal, Ihlow und der Stadt Dahme/Mark,
- Amtsblatt für die Stadt Luckau Luckauer Lokalanzeiger,
- Amtsblatt für das Amt Golßener Land mit den amtsangehörigen Gemeinden Drahnsdorf, Kasel-Golzig und Steinreich sowie der Stadt Golßen Golßen aktuell,
- Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Unterspreewald,
- Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick Der Heideblick.

(3) Sonstige Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau erfolgen in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Luckau, Ausgabe Dahme und Ausgabe Lübben.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsvollversammlung erfolgt mindestens 5 Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Luckau, Ausgabe Dahme und Ausgabe Lübben. Bei *verkürzter* Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 16
Änderung der Verbandssatzung

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Änderung dieser Verbandssatzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 09.06.1999 und deren Änderungssatzungen treten mit In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 19.12.2005

Grohmann
Verbandsvorsteher

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 2005-12-16

Az.: 15-31-03/20-03

Genehmigung**I.**

Hiermit erteile ich gemäß § 20 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) die Genehmigung zu der in der Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau (TAZV) vom 30.11.2005, Beschluss-Nr. VV09/05, vereinbarten Änderung der Verbandsaufgaben des TAZV.

II.

Gemäß § 20 Abs. 4 GKG bedürfen bei Freiverbänden der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufnahme von Bestimmungen über die Einstellung von Dienstkräften der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren zur Verbandssatzungsänderung nach § 20 Abs. 4 und 6 GKG bin ich gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG die zuständige Aufsichtsbehörde.

Im Auftrag

gez. Klein

Dienstsiegel